AKADEMIE
MEHR WISSEN – MEHR ERFOLG

ZERTIFIKAT

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Wilhelm Bauknecht

geb. am 25.08.1964

hat am 14.03.2022 in der Sportgaststäte am Neckarpark in Stuttgart erfolgreich an der Ausbildung gemäß STVO, RSA21 sowie ZTV-SA97 teilgenommen und das erlangte Fachwissen per digitaler Lernerfolgskontrolle mit 29 von 30 Punkten nachgewiesen.

» Verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

» Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen nach ZTV-SA97

Die erfolgreiche Teilnahme befähigt zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen.

Wir gratulieren Ihnen zu diesem Erfolg.

Jochen Eberle
Geschäftsführer

Daniel Beyersdorf
Leiter eh-akademie

Metzingen, den 18.03.2022

eberle-hald®
Die Service-Marke für den Bau

© eberle-hald Handel und Dienstleistungen Metzingen GmbH

Unsere Auszeichnungen:

eh-akademie

eberle hald®
Die Service-Marke für den Bau

ZERTIFIKAT

Verkehrssicherung RSA21

eh-akademie
Mehr Wissen.
Mehr Erfolg.

Herr

Theo Hantmann

geb. am 17.05.1971

hat am 22. Mai 2023 bei der **eh**-akademie in Metzingen erfolgreich an der Ausbildung „Verantwortliche Person zur Verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" gemäß RSA21, ZTV-SA97 nach MVAS99 teilgenommen und das erlangte Fachwissen per digitaler Lernerfolgskontrolle mit 29 von 30 Punkten nachgewiesen.

Es wurden Kenntnisse über

- **Grundlagen der Verkehrssicherung**
- **Beschaffenheit und richtige Verwendung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

vermittelt. Die erfolgreiche Teilnahme befähigt zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen sowie Beantragung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen und Eintragung als „Verantwortliche Person" bei Sicherungsarbeiten nach RSA95 und RSA21.

Wir gratulieren zu diesem Erfolg.

Metzingen, 22. Mai 2023

Jochen Eberle
Geschäftsführer

Daniel Beyersdorff
Leiter eh-akademie

Eine Auffrischung des erlangten Fachwissens ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Jedoch können Straßenverkehrsbehörden Zertifikate die älter als drei Jahre sind mit der Begründung, dass der Zertifikatsinhaber nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Technik ist, ablehnen!